



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Anlage

Anerkennung der Abschlusszeugnisse des Realschulschullehrgangs der Bundeswehrfachschule

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.10.1967 i. d. F. vom 07.05.2018)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

1. An den Bundeswehrfachschulen können von Angehörigen der Bundeswehr und Berechtigten nach §5 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16.09. 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung und nach den §§ 8 bis 14 der „Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten“ (Berufsförderungsverordnung - BFöV) vom 23.10.2006 (BGBl. I S. 2336, Nr. 48) in der jeweils geltenden Fassung Lehrgänge besucht werden, deren Unterrichtsziele denen öffentlicher Realschulen angeglichen sind.
2. Der Realschullehrgang wird nach der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Bundeswehrfachschulprüfungsverordnung (BWFSPrV vom 23.04.2015 (BGBl. I S. 663) in der jeweils geltenden Fassung) durch eine Prüfung abgeschlossen, die unter dem Vorsitz eines Vertreters der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Landes stattfindet.
3. Die Abschlusszeugnisse des Lehrgangs für den Realschulabschluss werden, sofern die Bestimmungen der BWFSPrV in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, als den bei den entsprechenden Abschlussprüfungen im öffentlichen Schulwesen erteilten Zeugnissen gleichwertig anerkannt (Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses).
4. Der Unterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die die Prüfung für Lehrämter nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Lehramtstypen 3, 4 oder 5¹ abgelegt haben.
5. Die Anerkennung der einzelnen Zeugnisse erfolgt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag.
6. Für die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt, die den in der Anlage festgelegten Wortlaut hat.
7. Die nach dieser Vereinbarung von der Schulaufsichtsbehörde eines Landes dem Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses gleichgestellten Abschlusszeugnisse der Bundeswehrfachschullehrgänge werden von den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

¹ Beschlüsse Nr. 748, 751 und 781.

ANLAGE

Urkunde

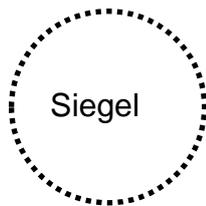
..... hat nach dem Besuch des Lehrgangs
an der Bundeswehrfachschule die Abschlussprüfung
bestanden.

Das nach dem Bestehen der Prüfung ausgefertigte Abschlusszeugnis vom
.....

wird

dem Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses

gleichgestellt und gewährt in Verbindung mit dieser Urkunde die gleichen Berechtigungen wie das entsprechende Zeugnis einer öffentlichen Schule.



Stempel